

**Satzung  
über die Benutzung von Räumen in der Grund-  
und Mittelschule der  
Verwaltungsgemeinschaft Baunach  
(Schulbenutzungssatzung - SchBS)**

**vom 01.08.2023**

Die Verwaltungsgemeinschaft Baunach erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Baunach trägt den Schulaufwand für die Grund- und Mittelschule Baunach. Hierzu betreibt und unterhält sie die Schulgebäude in Baunach und Reckendorf als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Satzung regelt die Zulassung zur Benutzung folgender Räume in den Schulgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Baunach:

1. Schulgebäude Baunach

- Mittelschul-Aula
- Grundschul-Aula
- Turnhalle
- Pausenhof
- Schulküche

2. Schulgebäude Reckendorf

- Turnhalle
- Aula

**§ 2  
Widmung**

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Räume dienen über den schulischen Bedarf hinaus als öffentliche Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Baunach dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft. Sie stehen insbesondere für sportliche Veranstaltungen, Vereinssport, Konzerte, Vereinsfeiern, Bildungsangebote sowie öffentliche Vergnügungen zur Verfügung, soweit sie nicht für den Verwaltungs- oder Schulbedarf der Verwaltungsgemeinschaft benötigt werden (Eigenbedarf).

(2) Die Schulküche des Schulgebäudes in Baunach steht nur für soziale sowie Bildungszwecke zur Verfügung.

(3) Die Nutzung der Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen, auf denen antidemokratisches, extremistisches oder rassistisches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, ist untersagt. Handlungen von einzelnen Gästen sind dem Nutzer zuzurechnen.

**§ 3  
Nutzungsberechtigte**

(1) Die in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Baunach ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.

(2) Auswärtigen juristischen Personen oder Personenvereinigungen kann die Benutzung der Einrichtungen gestattet werden.

(3) Parteien im Sinne des § 2 PartG und Wählervereinigungen oder Wählergruppen sowie Privatpersonen sind zur Nutzung nicht berechtigt.

(4) Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

**§ 4  
Zulassung**

(1) Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Zulassung durch die Verwaltungsgemeinschaft Baunach. Die Zulassung ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach für jede Benutzung gesondert zu beantragen. Hiervon abweichend wird die Nutzung der Turnhallen für Vereinssport über einen Jahresplan festgelegt, die tatsächliche Nutzung wird in einem Turnhallenbuch dokumentiert.

(2) Jeder Nutzungsberechtigte nach § 3 Abs. 1 hat das Recht, zur Benutzung der Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung zugelassen zu werden. Juristischen Personen oder Personenvereinigungen nach § 3 Abs. 2 können zur Benutzung der Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung zugelassen werden.

(3) Die Benutzungszulassung ist zu erteilen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Satzung erfüllt sind, die für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen Kapazitäten gemäß § 6 zur Verfügung stehen und Versagungsgründe gemäß § 7 nicht entgegenstehen.

**§ 5  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. die Angabe des Namens, des Sitzes, der Anschrift sowie Angabe des Vor- und Nachnamens sowie der Anschrift der vertretungsberechtigten Person;
2. Angaben über Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung. Dies beinhaltet insbesondere:
  - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
  - b) Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
  - c) Art / Anlass der Veranstaltung,

- d) Art der Musikdarbietung,
- e) Bestuhlung / Ausstattung der Räume,
- f) Verabreichung von Speisen und Getränke (Ort, Art, Umfang)
- a) Vermittlungstätigkeit für Dritte.

(2) Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift des Vertretungsberechtigten zu erklären.

(3) Auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft Baunach sind unverzüglich fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(4) Ändern sich die dem Antrag auf Zulassung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Baunach mitzuteilen.

### **§ 6 Kapazitäten**

(1) Die Zulassung kann nur erteilt werden, sofern die für die beabsichtigte Nutzungsart und Nutzungszeit erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

(2) Soweit für die Einrichtungen für bestimmte Nutzungszeiten mehrere widerstreitende Anträge vorliegen, ist die Benutzungszulassung unter Berücksichtigung von Abs. 3 demjenigen Antragsteller zu erteilen, dessen Zulassungsantrag zeitlich früher eingegangen ist. Maßgeblich für den Zugangsnachweis ist der Zugang (Eingangsstempel) bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Zulassungsanträgen ist die Benutzungszulassung demjenigen Antragsteller zu erteilen, bei dem die jeweils höheren Benutzungsgebühren anfallen.

(3) Die Nutzung der Räume soll allen Nutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung gleichmäßig ermöglicht werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Baunach wirkt auf eine ausgewogene Nutzung hin, eine übermäßige Nutzung durch einzelne Nutzungsberechtigte soll vermieden werden.

### **§ 7 Versagungsgründe**

Die Zulassung zur Benutzung ist zu versagen,

1. wenn und soweit die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung unzulässig ist,
2. wenn zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch die Verwaltungsgemeinschaft Baunach für schulische oder andere Zwecke benötigt werden,
3. wenn die Räume der Einrichtung wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind,
4. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der

Antragsteller die für die Benutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere der Antragsteller in der Vergangenheit gegen seine Mitteilungspflicht nach § 5 dieser Satzung oder gegen Verträge über die Nutzung der Einrichtungen wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

5. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für die Einrichtung erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,
6. wenn die beabsichtigte Benutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits- oder baurechtlich unzulässig ist,
7. wenn die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird oder
8. wenn der Antragsteller eine nach der Gebührensatzung gemäß § 9 zu leistende Kautions-, bzw. Nutzungsgebühr nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß geleistet hat.

### **§ 8 Widerruf der Zulassung**

Die Zulassung nach § 4 kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Zulassung nach § 7 rechtfertigen würden.

### **§ 9 Gebühren**

Für die Nutzung der Einrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Baunach öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

### **§ 10 Abschluss von öffentlich-rechtlichen Nutzungsverträgen**

Die Zulassung zur Benutzung der Einrichtungen erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages.

### **§ 11 Übergangsbestimmung**

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Zulassungen über die Benutzung der Räume bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Antrag auf Zulassung unrichtige Angaben macht oder
2. den Auskunftspflichten nach § 5 Abs. 3 oder 4 nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Baunach, den 01.08.2023  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAUNACH

gez.  
Roppelt  
Gemeinschaftsvorsitzender

*Diese Satzung wurde am 11.08.2023 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 32/2023 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.*